



Mitglieder des Kreistags

des Landkreises Esslingen

Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

KT
 VFA
 ATU 29. Nov. 2018
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Bündelstromausschreibung Bezugszeitraum 2020-2021

Anlagen: Varianten Strombezug

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Teilnahme an der 18. Bündelstromausschreibung 2020-2021 des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) wird zugestimmt.
2. Alle Abnahmestellen sollen wie bisher mit 100 % Ökostrom nach Neuanlagenquote beliefert werden (Variante 4).

Auswirkungen auf den Haushalt:

Im Haushaltsplanentwurf 2020, Ergebnishaushalt, Kostenart 42410100 (Aufwendungen für Energie – Strom) werden entsprechende Mittel veranschlagt.

Sachdarstellung:

Der Landkreis Esslingen hat für den Bezugszeitraum 2017-2018 an der Strom-Bündelausschreibung des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) und des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service) teilgenommen. Für das Jahr 2019 wurde auf Empfehlung des Gt-service die optionale Vertragsverlängerung in Anspruch genommen. Am 31. Oktober 2018 hat der bisherige Stromlieferant aus

der zurückliegenden Bündelausschreibung, die Süwag Vertrieb AG & Co. KG, den bestehenden Stromliefervertrag frist- und vertragsgemäß gekündigt. Weitere Verlängerungsoptionen stehen somit nicht mehr zur Verfügung und der bestehende Stromliefervertrag läuft zum Jahresende 2019 aus.

Der NEV bietet zusammen mit der Gt-service seinen Mitgliedern in diesem Zuge erneut die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung der Stromlieferung für den Lieferzeitraum 2020 bis 2022 an. Die Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung ist für die Mitglieder des NEV voraussichtlich weiterhin kostenlos. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt, mit Lieferbeginn zum 01. Januar 2020, erstmalig für eine feste Laufzeit von 3 Jahren, um über einen längeren Zeitraum Preisstabilität zu erzielen. Die Möglichkeit der optionalen Vertragsverlängerung einschließlich Preisanpassung entfällt dadurch künftig. Mit dieser Vertragsanpassung reagiert der Gt-service auf die derzeitige Marktentwicklung.

Um das künftige Vergabeverfahren fristgerecht durchführen zu können, muss der Landkreis bis **Ende Februar 2019** die Teilnahme an der 18. Bündelausschreibung Strom gegenüber dem Gt-service verbindlich erklären und die Abnahmestellen sowie den Anteil des Ökostroms aus regenerativen Energiequellen benennen.

Übersicht Strombezug Landkreis Esslingen 2017

Der Gesamtbedarf des Landkreises Esslingen betrug im vergangenen Jahr auf Basis der Abrechnungsergebnisse ca. 7.001.326 kWh/a. Die Verteilung der Abnahmen gliedert sich wie folgt auf:

Abnahmestellen	Schulen	Verwaltungsgebäude	Straßenbau	sonst. Objekte
Verbrauch in kWh	4.041.800	1.191.000	1.618.569	149.957

Stromverbrauch Landkreis Esslingen Angaben in kWh

Aufgrund des Beschlusses hinsichtlich der Teilnahme an der 15. Bündelausschreibung Strom (2017-2018) werden die Immobilien des Landkreises derzeit mit 100 % Ökostrom mit Neuanlagenquote versorgt.

Ökostrom-Optionen Ausschreibung 2020-2022

Wie in den vergangenen Bündelausschreibungen haben die Teilnehmer für den Bezugszeitraum 2020-2022 wieder die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen von gesonderten Ökostromlosen ausschreiben zu lassen. Dabei kann zwischen den folgenden zwei Ökostrom-Varianten gewählt werden.

Ökostrom ohne Neuanlagenquote

- Die Abnahmestellen sind mit Ökostrom zu beliefern, der zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen stammt.
- Der zu liefernde Ökostrom muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- Die Herkunft des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.

- Es hat eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen werden.
- Die Mehrkosten für die Lieferung von Ökostrom ohne Neuanlagenquote liegen voraussichtlich bei 0 – 0,2 ct/kWh.

Ökostrom mit Neuanlagenquote

Zusätzlich zu den genannten Anforderungen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Mindestens 33% des gelieferten Stroms muss aus Neuanlagen stammen, die nicht älter als sechs Jahre sind. Mindestens weitere 33% des Stroms müssen aus Bestandsanlagen stammen, die zum Beginn des Kalenderjahres, in dem der Strom geliefert wird, nicht älter als 12 Jahre sind.
- Die Mehrkosten für die Lieferung von Ökostrom mit Neuanlagenquote liegen voraussichtlich bei 0,2 – 0,5 ct/kWh.

Varianten Strombezug in der Ausschreibung 2020-2022

Die Verwaltung hat in der Anlage vier mögliche Varianten und deren Auswirkungen auf die CO₂-Emissionen bzw. die Mehrkosten dargestellt.

Als aktiven Beitrag zum Klimaschutz empfiehlt die Verwaltung weiterhin 100 % Ökostrom nach der Neuanlagenquote zu beschaffen (Variante 4).

Heinz Eininger
Landrat